

## Sozialvorschriften für Omnibusfahrer im Gelegenheitsverkehr

Geltende EG- Regelung seit dem 11. April 2007 mit den Neuregelungen ab 4.6.2010

<b>tägliche Lenkzeit</b>	Höchstens 9 Stunden Erhöhung 2 mal wöchentlich auf 10 Stunden möglich
<b>wöchentliche Lenkzeit</b>	Höchstens 56 Stunden
<b>Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen („Doppelwoche“)</b>	Höchstens 90 Stunden
<b>Lenkzeitunterbrechung (= Fahrtunterbrechung)</b>	Nach spätestens 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten. Aufteilung in maximal zwei Abschnitte möglich: 1. Teil mind. 15 Min. 2. Teil mind. 30 Min.
<b>Tagesruhezeit (1 Fahrer)</b>	Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit
<b>Verkürzung der Tagesruhezeit (1 Fahrer)</b>	Max. 3 x zwischen zwei Wochenruhezeiten auf 9 Stunden ohne Ausgleich möglich
<b>Aufteilung der Tagesruhezeit (1 Fahrer)</b>	Tagesruhezeit. Aufteilung nur in 2 Abschnitte möglich: 1. Teil mind. 3 Stunden 2. Teil mind. 9 Stunden
<b>Tagesruhezeit (Mehrfahrerbesatzung)</b>	Mindestens 9 Stunden innerhalb von 30 Stunden nach einer Ruhezeit
<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit
<b>Verkürzung Wöchentliche Ruhezeit</b>	Verkürzung auf mind. 24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgewoche Es darf nur jede 2. Wochenruhezeit verkürzt werden
<b>Zeitraum vom Ende einer Wochenruhezeit bis zum Beginn der folgenden Wochenruhezeit</b>	<u>Grundsatz:</u> Es dürfen max. bis zu <b>sechs</b> 24-Stunden-Zeiträume aneinander gereiht werden. <b>Ausnahme für grenzüberschreitenden Personenverkehr ab 4.6.2010:</b> Es dürfen max. bis zu <b>zwölf</b> 24-Stunden-Zeiträume aneinander gereiht werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorher eine mind. 45-stündige Wochenruhezeit eingelegt wurde;</li> <li>• es sich um eine einzelne grenzüberschreitende Fahrt (Reise) mit einer Verweildauer von mind. 24 Stunden im Ausland handelt;</li> </ul> Nach dieser Fahrt müssen entweder zwei 45-stündige oder eine 45-stündige und eine 24-stündige Wochenruhezeit eingelegt werden.  <b>Weitere Voraussetzungen für die Anwendung dieser Sonderregel ab 1.1.2014:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Fahrzeug muss mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sein.</li> <li>• Bei Fahrten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr wird bei einer Ein-Fahrer-Besatzung die zulässige ununterbrochene Lenkdauer von 4 ½ Stunden auf 3 Stunden verkürzt.</li> </ul>
<b>Miführpflichten (seit 1. Januar 2008)</b>	Schaublätter und sonstige Unterlagen für den laufenden Tag und lückenlos für die vorausgehenden 28 Kalendertage

- ohne Gewähr -

